

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 32 (2014)

Artikel: Scheinheiligkeit und Sexualität : legale oder sittenwidrige Prostitution?

Autor: Hürlimann, Brigitte

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Scheinheiligkeit und Sexualität: legale oder sittenwidrige Prostitution?

BRIGITTE HÜRLIMANN

Dr. iur., Redaktion NZZ, Zürich

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	16
2.	Devianz	16
	2.1 Definition des Bundesrats	17
	2.2 Neue Definitionen und Abgrenzungsprobleme	18
3.	Delinquenz	18
	2.1 Nicht nur Opfer, nicht nur Täter.....	19
	2.2 Die Delinquenz in Zahlen.....	21
	2.3 Prägende Nebenerscheinungen.....	22
4.	Sittenwidrigkeit.....	22
	4.1 Fatale Nebenbemerkung des Bundesgerichts.....	23
	4.2 Wegweisendes Urteil des Bezirksgerichts Horgen.....	23
	4.3 Vorstösse auf Bundesebene.....	24
5.	Scheinheiligkeit, Widersprüchlichkeit und Doppelmoral	25
	5.1 Schutz dank Registrierung?.....	26
	5.2 Enorme Rechtsunsicherheit.....	26
6.	Fazit	27

Zusammenfassung

Nach wie vor ist der Umgang mit der Prostitution (auch) in der Schweiz geprägt von Widersprüchlichkeit, Stigma, Doppelmoral – und von einer dünnen Faktenlage. Kantonale und kommunale Erlasse schiessen derzeit wie Pilze aus dem Boden. Sie sind geprägt von der Diskussion um den ungeliebten Strassenstrich sowie von den kriminellen Nebenerscheinungen im Gewerbe. Gleichzeitig tragen sie wenig zum Schutz der Prostituierten bei und wenig für bessere Arbeitsbedingungen. Immerhin dürfte die Auffassung, die Prostituiertenabrede sei grundsätzlich sittenwidrig, demnächst der Vergangenheit angehören: Das Bezirksgericht Horgen räumt mit dieser veralteten Rechtsprechung auf, und auf Bundesebene sind zwei Vorstösse hängig, die in die gleiche Richtung zielen. Dennoch

bleibt die Schweiz noch weit davon entfernt, die sich prostituierenden Frauen und Männer fair und respektvoll zu behandeln – in der Rechtsphäre wie im alltäglichen Leben.

1. Einleitung

Was hat Prostitution mit Devianz, Delinquenz oder Sittenwidrigkeit zu tun? Und was, andererseits, mit Scheinheiligkeit, Widersprüchlichkeit und mit Doppelmoral? Beide Fragen lassen sich ganz einfach beantworten: Ersteres mit «nichts» – die zweite Frage hingegen, also jene nach der Scheinheiligkeit, Widersprüchlichkeit und Doppelmoral mit «sehr viel».

Zur Erinnerung: In der Schweiz ist die Prostitution seit 1942 landesweit legal, also seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Dass der alte Zopf der zivilrechtlichen Sittenwidrigkeit noch nicht endgültig abgeschnitten worden ist, das liegt wohl eher an einer höchst-richterlichen Unaufmerksamkeit sowie am fehlenden Interesse am Thema. Kaum einer setzt sich gross mit den zivilrechtlichen Folgen des Prostitutionsgewerbes auseinander, die strafrechtlichen sind viel aufregender, knackiger – sexy, halt, wie überhaupt das ganze Thema, das derzeit wieder unglaublich en vogue ist. Als abweichendes Verhalten hingegen, als Devianz also, sollten zumindest aufgeklärte Geister die Prostitution nicht bezeichnen, nur schon deshalb nicht, weil die Definition der Prostitution höchst unscharf ist, was sogleich zu erläutern sein wird.

Ziehen wir also ein erstes Fazit: Prostitution hat nichts, oder sollte nichts, mit Devianz, Delinquenz und Sittenwidrigkeit zu tun, soweit meine erste These – doch Prostitution hat sehr viel mit Scheinheiligkeit, Widersprüchlichkeit und Doppelmoral zu tun, was eigentlich auch von niemandem ernsthaft bestritten wird.

2. Devianz

Mit Devianz wird, stark vereinfacht gesagt, ein abweichendes Verhalten von Normen und Wertvorstellungen umschrieben. Wenn ich nun also behaupte, dass Prostitution nichts mit Devianz zu tun habe, dann sollten wir uns der Frage zuwenden, was eigentlich unter Prostitution subsumiert wird – und was eben nicht. Bis 1992, also bis zur umfassenden Revision des schweizerischen Sexualstrafrechts, war im StGB noch von «gewerbs-

mässiger Unzucht»¹ die Rede – oder, dies einfach zur Erinnerung, von «Notzucht»², anstatt wie heute von Vergewaltigung³. Und um noch eine kleine Klammer zu öffnen: Erklären Sie einmal einem juristischen Laien, warum in der Schweiz unter dem Tatbestand der Vergewaltigung nur die erzwungene vaginale Penetration verstanden wird und beispielsweise nicht auch die erzwungene anale Penetration⁴; dann kämen auch die Männer als Opfer in Frage, was beim heutigen Vergewaltigungs-Tatbestand nicht möglich ist. Klammer geschlossen.

2.1 Definition des Bundesrats

Der Bundesrat definiert in seiner Botschaft zur Sexualstrafrechtsrevision die Prostitution folgendermassen:

«Prostitution kann sowohl hetero- wie homosexuelle Prostitution sein. Sie besteht im gelegentlichen oder gewerbsmässigen Anbieten und Preisgeben des eigenen Körpers an beliebige Personen zu deren sexueller Befriedigung gegen Entlohnung in Geld oder anderen materiellen Werten. Die sexuelle Handlung braucht nicht in der Vornahme des Beischlafes zu bestehen.»⁵

Dass der Bundesrat anno dazumal, vor bald dreissig Jahren, die homosexuelle Prostitution explizit erwähnt, das hat den einfachen Grund, dass diese bis zur Sexualstrafrechtsrevision, also noch bis 1992, verboten war.⁶ In den diversen neuen kantonalen und kommunalen Prostitutionsgesetzen – die derzeit wie Pilze aus dem Boden schiessen – fehlt dieser Hinweis in den Definitionen nun weitgehend.

¹ Siehe zum Beispiel Art. 207 aStGB: «Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht».

² Art. 187 aStGB.

³ Art. 190 StGB.

⁴ Art. 190 Abs. 1 StGB lautet folgendermassen: «Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafes nötigt, (...)» Alles andere sind beischlafsähnliche Handlungen und werden als sexuelle Nötigung in Art. 189 StGB bestraft.

⁵ Bundesblatt 85 II, S. 1082 f.

⁶ Art. 194 aStGB regelte die «widernatürliche Unzucht», die auch den Tatbestand der gewerbsmässig ausgeübten widernatürlichen Unzucht umfasste.

2.2 Neue Definitionen und Abgrenzungsprobleme

Der Kanton Bern beispielsweise schreibt in Art. 2 seines Prostitutionsgesetzes⁷: «Unter Prostitution ist die Tätigkeit einer Person zu verstehen, die Handlungen sexueller Art für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen gegen Entgelt erbringt.» Oder dann Art. 2 der Stadtzürcher Prostitutionsgewerbeverordnung⁸: «Prostitution ist eine Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird.»

Prostitution ist also Sex gegen Geld. Oder Sex gegen eine Perlenkette, eine Louis-Vuitton-Tasche, Jimmy-Choo-Schuhe, gegen einen Disco-Eintritt, Sex gegen Champagner oder eine neue Kücheneinrichtung. Keine Prostitution ist hingegen, nach derzeit geltender Auffassung, das Schauspielern in Pornofilmen (obwohl hier die Prostitutions-Definition absolut einschlägig wäre) oder das Anbieten von Telefonsex oder Striptease-Darbietungen; das alles sind Tätigkeiten, die nach herrschender Auffassung nicht als Prostitution zu bezeichnen sind.

Und einmal abgesehen von den diversen Tätigkeiten innerhalb der Erotikbranche, ist es doch schlicht und einfach in vielen Fällen schier unmöglich, einen promiskuitiven Lebensstil von Prostitution abzugrenzen. Die eine hat viele Liebhaber und lässt sich von denen aushalten, ganz oder teilweise, die andere bedient Freier (mehrere oder auch nur einen oder zwei Stammfreier) und verdient sich damit ihren Lebensunterhalt, ganz oder teilweise. Mit dem grossen Unterschied, dass sich letztere Dame bei der Sittenpolizei melden muss, fast überall in ein Register kommt und überhaupt eine grosse Anzahl von Auflagen und Regeln zu beachten sowie Gebühren zu bezahlen hat. Das alles bleibt jener Dame (oder jenem Herrn) erspart, der sich von spendablen Liebhaberinnen oder Liebhabern aushalten lässt; diese Mitmenschen bleiben auch unbehelligt von Ausstiegs- und anderen Hilfs- und Beratungsangeboten.

3. Delinquenz

Prostitution ist, wie eingangs erwähnt, in der Schweiz seit 1942 legal und steht seit 1975, das ist das Datum eines entsprechenden Bundesgerichts-

⁷ Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 7. Juni 2012, 935.90.

⁸ Prostitutionsgewerbeverordnung vom 7. März 2012, 551.140.

entscheid⁹, unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit (implizit hat das Bundesgericht diese Meinung schon 1973 kundgetan). Das Prostitutionsgewerbe im gleichen Atemzug mit Kriminalität und strafbarem Verhalten zu nennen, was oft geschieht, ist nicht zulässig. Der grösste Teil des Gewerbes findet in einem legalen, ruhigen und diskreten Rahmen statt, vor allem, was die Indoor-Prostitution betrifft. Leider wird über diese Art der Prostitution fast nie berichtet, auch nicht davon, dass unter den Sexarbeiterinnen und -arbeitern viele selbstbestimmt und selbstbewusst agierende Geschäftsleute anzutreffen sind, die sich für diese Art des Erwerbseinkommens entschieden haben, aus welchen Gründen auch immer. Vielleicht, weil sie nicht mehr für ein mieses Gehalt Wohnungen und Büros putzen wollten. Oder nicht mehr servieren oder nicht mehr an der Kasse eines Lebensmittelgrossisten arbeiten wollten. Oder weil sie innert kurzer Zeit so viel Geld wie nur möglich verdienen möchten und sich danach ein Haus oder eine Wohnung oder einen Kosmetiksalon kaufen. Oder das Studium fortsetzen. Die Gründe sind so vielfältig wie die Gruppe der Prostituierten heterogen ist¹⁰. Im Übrigen ist ja auch das Arbeitsumfeld der Prostituierten äusserst vielseitig: Es gibt Billig- und Hochpreisangebote, indoor- und outdoor-Arbeitsplätze, Dominas und sogenannte Berührerinnen.

2.1 Nicht nur Opfer, nicht nur Täter

Prostituierte pauschal als Opfer und ihre Freier oder die Bordellbetreiber pauschal als Täter zu bezeichnen, ist einseitig und falsch und wird den Akteuren im Sexgewerbe nicht gerecht.

Es ist von absolut zentraler Bedeutung, bei der Diskussion um den richtigen Umgang mit Prostitution den Menschenhandel und die Ausbeutung von Prostituierten streng getrennt von der selbstbestimmten, freiwilligen Gewerbeausübung zu trennen, was leider in aller Regel nicht geschieht. Allzu oft werden Menschenhandel und Zwangsprostitution als Synonym für das ganze Gewerbe verwendet. Deshalb soll an dieser Stelle einmal mehr betont werden: Prostitution ist ein Beruf, wenn auch kein Beruf wie jeder andere. Prostituierte bieten eine Dienstleistung an, sie verkaufen weder sich noch ihren Körper. Sie sind berufstätig und in der

⁹ BGE 101 Ia S. 473 ff.

¹⁰ Siehe zum Ganzen: HÜRLIMANN BRIGITTE: Prostitution – ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit, Diss. Freiburg 2004.

übrigen Zeit sind sie Mütter, Ehefrauen, Joggerinnen, Theaterbesucherinnen, Bücherleserinnen, Gärtnerinnen, Hundehalterinnen. Auch die Freier sind übrigens ganz normale Männer, es sind unsere Ehemänner, Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarn, Onkel oder Neffen – und keine abartig veranlagte Monster.

Die Zürcher Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) spricht dann von selbstbestimmter Sexarbeit, wenn eine Frau, die sich für diese Tätigkeit entschieden hat, selbstbestimmt über ihr Angebot und die Preise bestimmen und auch Freier ablehnen kann¹¹.

All dessen ungeachtet soll aber keinesfalls bestritten werden, dass es innerhalb der Prostitution auch zu Ausbeutung und zu kriminellen Handlungen kommt – wie übrigens in anderen Branchen auch, beispielsweise in der Banken- und Finanzwelt; und komischerweise käme niemand auf die Idee, Banken verbieten zu wollen, nur weil es dort zu Ausbeutung und zu kriminellen Handlungen kommt, und zwar nicht selten. Was nun die Zahlen über die kriminellen Nebenerscheinungen im Prostitutionsgewerbe betrifft, so sind diese hoch spekulativ – wie überhaupt fast alle statistischen Angaben zum Sexgewerbe mit allergrösster Vorsicht zur Kenntnis zu nehmen sind.

Europaweit warnen die NGOs vor der Unseriosität dieser Zahlen, die den alleinigen Zweck haben, so die NGOs, entweder auf das Ausmass der Missstände oder aber auf ein angeblich überbordendes Wachstum der Branche aufmerksam zu machen¹². Der Geschäftsführer des deutschen Unternehmerverbands für das Erotikgewerbe sagte an einer internationalen Tagung in Bochum, die im Herbst 2012 stattfand, dass die herumgebotenen Zahlen zur Prostitution in aller Regel frei erfunden oder dann in abenteuerlicher Art und Weise hochgerechnet worden seien. Jedes Mal, so Holger Rettig, der Geschäftsführer, wenn man nach der Quelle dieser Zahlenangaben nachgeforscht habe, sei man auf eine Seifenblase gestossen¹³.

¹¹ Referat von Rebecca Angelini, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) vom November 2013 in Zürich.

¹² Artikel von Brigitte Hürlimann in der NZZ vom 5. 12. 2012, S. 9.

¹³ Siehe oben genannten NZZ-Artikel.

2.2 Die Delinquenz in Zahlen

Die Schweizer Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM), die dem Fedpol angegliedert ist, stützt sich auf die polizeiliche Kriminalstatistik und auf die Strafurteilsstatistik. Gemäss Polizeistatistik sind in der Schweiz in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils zwischen 45 bis 78 Straftaten von Menschenhandel registriert worden und im gleichen Zeitraum zwischen 69 und 148 Straftaten wegen Förderung der Prostitution¹⁴.

Die Urteilsstatistik wiederum weist in den Jahren 2000 bis 2012 jährlich zwischen 2 und 13 Verurteilungen wegen Menschenhandels und 7 bis 26 Verurteilungen wegen Förderung der Prostitution aus – dabei handelt es sich um Urteile, die rechtskräftig geworden sind.

Die Fachstelle FIZ ihrerseits hat 2012 rund 200 Frauen und Männer (es waren 5) aus 19 Kantonen betreut. Davon sind 118 nach Auffassung der FIZ in irgendeiner Art und Weise Opfer von Menschenhandel geworden – und das muss nicht unbedingt mit der strafrechtlichen Definition von Menschenhandel übereinstimmen. 16 der betreuten Frauen waren nach Auffassung der FIZ Opfer im Sinne des Straftatbestands Förderung von Prostitution¹⁵. Übrigens betreut die NGO auch Menschen, Frauen und Männer, die Opfer von Menschenhandel wurden, jedoch nicht zwecks Zuführung in die Prostitution.

Was den Menschenhandel betrifft, gibt es inzwischen in der Schweiz sehr viele Gremien, die sich damit befassen und zunehmend auch internationale Kooperationen, was wichtig und richtig ist. In der Stadt Zürich ist eine Polizeigruppe im Milieu unterwegs, die sich ausschliesslich auf Menschenhandel und Ausbeutung fokussiert und nicht prüft, ob die Frauen über sämtliche Bewilligungen verfügen – dieser Blickwinkel ermöglicht es, dass die Frauen Vertrauen in die Polizisten fassen, weil sie keine Busen und keine Vertreibung befürchten müssen. Nach Ansicht der NGO, und zwar nicht nur der FIZ, gelingt es dank dieser Spezialeinheit, Opfer ausfindig zu machen. Kantone, die solche Spezialisierungen nicht kennen, weisen praktisch keine Opfer von Menschenhandel aus.

¹⁴ Fact Sheet der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM), aufzufinden unter www.ksmm.admin.ch

¹⁵ Referat von Rebecca Angelini, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) vom November 2013 in Zürich.

2.3 Prägende Nebenerscheinungen

Ein letzter Gedanke zum Thema Delinquenz: Es ist leider so, dass die gesamte Debatte um den richtigen Umgang mit Prostitution von den kriminellen Nebenerscheinungen im Gewerbe sowie vom Strassenstrich dominiert wird. Alle kantonalen und kommunalen Erlasse, die in den letzten paar Jahren entstanden sind oder noch am Entstehen sind (beispielsweise in Luzern) stehen unter diesem Stern: Dass die Kriminalität rund um die Prostitution zu bekämpfen und die Bevölkerung von den Auswirkungen der Prostitution zu schonen ist, dass Prostituierte Opfer sind, die der Staat zu schützen hat, ob dies die angeblichen Opfer nun wollen oder nicht. Und werden die Sexarbeiterinnen nicht als Opfer betrachtet, dann sind sie Störefriede. In den Hintergrund treten in diesen Erlassen die Anliegen von rechtlicher Gleichstellung oder die Stärkung der Frauen und Männer, die in dieser Branche legal und diskret beruflich tätig sind.

4. Sittenwidrigkeit

Art. 20 des Obligationenrechts regelt die Nichtigkeit des Vertrags. Abs. 1 dieser Norm besteht aus einem einzigen Satz: «Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig».

Als Schulbeispiel für einen Vertrag, der gegen die guten Sitten verstösst, also sittenwidrig ist, wird nach wie vor gerne die Vereinbarung mit einer Prostituierten genannt¹⁶. Es handelt sich dabei um die Auslegung des Begriffs der Sittenwidrigkeit und um eine Auslegung von Art. 20 Abs. 1 OR, die vom Bundesgericht bis heute nicht korrigiert worden ist, einer wachsenden Anzahl von kritischen Lehr- und anderen Stimmen zum Trotz¹⁷. Will man also die zivilrechtliche Sittenwidrigkeit der Prostituiertenvereinbarung beenden, müsste man eigentlich nicht das Bundesrecht ändern, sondern die höchstrichterliche Rechtsprechung. Dies ist allerdings bis heute nicht geschehen, im Gegenteil.

¹⁶ So zum Beispiel in: GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 9. Aufl., 2008, S. 133.

¹⁷ Siehe die bereits erwähnte Diss. von HÜRLIMANN, oder aber HUGUENIN CLAIRE, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 4. Aufl. 2007, S. 202 N. 38.

4.1 Fatale Nebenbemerkung des Bundesgerichts

So hat die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts im Oktober 2011 in einer Nebenbemerkung festgehalten, es sei weiterhin von der – Zitat – «Unsittlichkeit des auf entgeltlichen Geschlechtsverkehrs gerichteten Prostituiertenvertrags auszugehen»¹⁸. Diese Aussage wird mit zwei Stimmen aus der Literatur belegt, wobei nur eine dieser Lehrmeinungen von der Sittenwidrigkeit des Prostituiertenvertrags ausgeht, die andere dieser Auffassung widerspricht¹⁹. Ich habe, nachdem ich von diesem Entscheid Kenntnis genommen habe, unverzüglich einen der Bundesrichter angerufen, der am Entscheid beteiligt war, und habe ihn gefragt, wie denn diese Aussage zustande gekommen sei, und ob es wirklich der Wille des höchsten Gerichtes sei, die Sittenwidrigkeit der Prostituiertenabrede weiterhin zu bejahen. Die Antwort des Bundesrichters lautete folgendermassen: Man habe sich über diesen einen Satz nicht eine Sekunde lang unterhalten oder sich Gedanken darüber gemacht, sondern einfach die bisherige, eigene Rechtsprechung wiedergegeben.

Es liegt deshalb, meiner Meinung nach, nicht eine bewusste und gewollte Bestätigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit der Prostituiertenabrede vor – sondern schlicht und einfach eine Unaufmerksamkeit. Das Bundesgericht hat sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt, und leider liegt – meines Wissens – kein anderer Fall vor, der dem Bundesgericht erlauben würde, sich ernsthaft mit dieser Frage zu beschäftigen.

4.2 Wegweisendes Urteil des Bezirksgerichts Horgen

Diese Aufgabe hat hingegen knapp zwei Jahre später ein erstinstanzliches Gericht im Kanton Zürich übernommen. Das Bezirksgericht Horgen hat im Juli 2013 den Einwand eines Freiers abgewiesen, er müsse einer Prostituierten den (von ihm übrigens anerkannten) geschuldeten Betrag nicht bezahlen, weil es sich ja um eine sittenwidrige und damit nicht einklagbare Forderung handle. Das Bezirksgericht Horgen widerspricht dieser Auffassung und schreibt, Prostitutionsverträge seien aus heutiger Sicht nicht

¹⁸ Urteil 6B 188/2011 vom 26. Oktober 2011.

¹⁹ Es handelt sich um die in den FN 16 und 17 genannten Lehrmeinungen von GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, welche die Sittenwidrigkeit nach wie vor bejahen, im Gegensatz zu HUGUENIN, welche die Sittenwidrigkeit verneint.

mehr als sittenwidrig aufzufassen. Zitat aus dem Urteil: «Es würde ohnehin einer stossenden Doppelmoral entsprechen, Prostituierte für ihr Einkommen ins Recht zu fassen und die dem Einkommen zu Grunde liegenden Verträge gleichzeitig als nichtig zu qualifizieren.»

Und weiter: «Es liegen klare Indizien dafür vor, dass das Prostitutionsgewerbe nicht mehr in dem Umfange einen Sonderstatus geniessen soll, als dass es als sittenwidrig aufzufassen wäre. Die Sittenwidrigkeit von Prostitutionsverträgen kann heutzutage zumindest für den Grossraum Zürich nicht mehr bejaht werden».²⁰

Das Bezirksgericht Horgen äussert sich sehr vorsichtig und zurückhaltend. Es ist allerdings schwer nachvollziehbar, warum die Sittenwidrigkeit nur im Grossraum Zürich aufgehoben werden soll – und in den übrigen Landesteilen unseres kleinräumigen Staates nicht. Nun auch noch die vertragliche Situation im Prostitutionsgewerbe je nach Kanton anders zu beurteilen, würde die heutige, überaus unüberschaubare, ja fast schon chaotische und kafkaeske Situation im Umgang mit Prostitution noch verstärken.

4.3 Vorstösse auf Bundesebene

Das endgültige Ende der zivilrechtlichen Sittenwidrigkeit der Prostituiertenabrede in der ganzen Schweiz verlangen übrigens auch Nationalrat Andrea Caroni mittels Interpellation²¹ sowie der Kanton Bern mittels Standesinitiative²². Und in Deutschland wurde die Sittenwidrigkeit bereits 2001 beendet, mit dem Inkrafttreten des deutschen Prostitutionsgesetzes – das übrigens, erfreulicherweise, aus nur gerade drei Paragraphen besteht.²³

Ein letztes Wort noch zu den bereits mehrfach erwähnten gesetzgeberischen Aktivitäten in Sachen Prostitution auf kantonaler und kommunaler Ebene, die vor gut zehn Jahren in der lateinischen Schweiz begonnen haben und inzwischen auf die Deutschschweiz übergeschwappt sind. Warum es zu dieser Entwicklung gekommen ist, darüber kann nur spekuliert wer-

²⁰ Urteil FV120047 vom 9. Juli 2013, E. 2.1.3.

²¹ «Privatrechtliche Anerkennung des Prostituiertenlohns», Interpellation 12.3187, eingereicht am 15. März 2012.

²² «Prostitution ist nicht sittenwidrig», Standesinitiative 12.317, eingereicht am 19. September 2012.

²³ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20. Dezember 2001, BGBl I, S. 3983.

den. Das Phänomen der verstärkten Regulierung der Prostitution, meist mit klar prohibitivem Charakter, lässt sich allerdings europaweit konstatieren. An der bereits erwähnten internationalen Fachtagung in Bochum von Ende 2012²⁴ haben Vertreterinnen und Vertreter aus Deutschland, Frankreich, Österreich, Holland und aus der Schweiz unisono von einer Zunahme von Verboten und Auflagen gesprochen – und davon, dass das sogenannte Schwedenmodell, also die Bestrafung von Freiern, in aller Munde ist. Neuerdings wird es ja auch vom Europarat empfohlen.

5. Scheinheiligkeit, Widersprüchlichkeit und Doppelmoral

Einige Worte deshalb zu den «bösen» Freiern und damit zum Schwedenmodell. Dieses wird ja interessanterweise damit begründet und gutgeheissen, dass es die «armen» Prostituierten verschont, weil diese unbehelligt bleiben, und es nur deren Kundschaft an den Kragen geht. Die Freier werden bestraft und gebüsst, und zwar happig, sie riskieren eine Blossstellung und einen Eintrag ins Strafregister. Das Modell ist gleichsam scheinheilig und perfid. Man stelle sich folgende Situation vor: Die Bäckerin darf einen Laden eröffnen, bekommt vom Staat sämtliche Bewilligungen dafür, sie tut dies in aller Legalität – doch dann verhaftet der gleiche Staat jeden Kunden, der über ihre Ladenschwelle tritt, und teilt ihr mit, das geschehe nur zu ihrem Schutz. Die Bäckerin verliert jegliche wirtschaftliche Existenzgrundlage.

Ehrlicher wäre es, die Prostitution gleich zu verbieten, was vereinzelt gefordert wird – und wovon dringend abzuraten ist. Die Geschichte lehrt uns, dass Prostitution noch nie und nirgends ausgerottet werden konnte, weder durch Verbote, noch durch Schikanen und Auflagen. Sie findet auch in jenen Ländern statt, in denen sie streng verboten ist. Verbote, Auflagen und Diskriminierung führen dazu, dass das Gewerbe in die Grauzonen und in den Untergrund verdrängt wird. Von einer solchen Situation profitiert niemand: die Prostituierten nicht, die Freier und deren Familien nicht, da Gesundheitsvorsorge und Hygiene unter solch schwierigen Bedingungen in den Hintergrund treten. Von einer Prohibition profitieren die Ausbeuter und die kriminellen Elemente – auch das lehrt uns die Geschichte zur Genüge.

²⁴ Siehe FN 12.

5.1 Schutz dank Registrierung?

Eigenartig ist die viel gehörte und in manchen Kantonen und Städten praktizierte Idee, Prostituierte zu registrieren, und zwar angeblich ebenfalls zu deren Schutz. Warum soll auch nur ein einziger Übergriff verhindert werden, nur weil die Frauen in einem sittenpolizeilichen Register erfasst sind? Und falls es sich dabei um ein taugliches Instrument handeln sollte: Weshalb gibt es nicht schon längst ein polizeiliches Ehefrauenregister, da diese ziemlich sicher häufiger Opfer von häuslicher Gewalt werden als Prostituierte Opfer von Freier- oder Zuhältergewalt? Die Fachstellen konstatieren tatsächlich, dass die von ihnen beratenen Prostituierten in erster Linie die Stigmatisierung, die schlechten Arbeitsbedingungen und Probleme mit dem Aufenthaltsrecht beklagen – und nicht Gewalt von Freiern, Zuhältern oder Menschenhändlern; die gibt es, das sei nochmals betont, doch die anderen Probleme überwiegen bei einer Mehrzahl der Sexarbeiterinnen und –arbeiter ganz deutlich.

Wir sind beim Thema Scheinheiligkeit, Widersprüchlichkeit und Doppelmoral; sollte demnächst die vertragsrechtliche Sittenwidrigkeit auch in der Schweiz aufgehoben werden, hätten wir auf jeden Fall einen besonders ins Auge fallenden rechtlichen Widerspruch endlich beseitigt, denn, wie Sie alle wissen, müssen die Prostituierten natürlich schon seit Jahrzehnten Steuern und Sozialversicherungsabgaben leisten, auf diesem Lohn, der nicht einklagbar sein soll.

5.2 Enorme Rechtsunsicherheit

Wenn man sich nun aber die vielen neuen kantonalen und kommunalen Erlasse vor Augen hält plus den Versuch unternimmt, verstehen zu wollen, wie die Migrations- und/oder Wirtschaftsämter der Kantone und Städte mit Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen von Prostituierten aus dem EU-Raum umgehen oder aber mit der Frage, wer denn nun als selbständig oder unselbständig erwerbstätig einzustufen sei, der wird unweigerlich feststellen, dass überall andere Auffassungen herrschen – quasi alle paar Kilometer ein anderer Umgang vor allem mit Prostituierten aus dem EU-Raum gilt.

Die Rechtsunsicherheit ist enorm. Das Zürcher Obergericht hat vor gut zwei Jahren einen Bordellbetreiber freigesprochen, der sich redlich um das Einholen sämtlicher notwendiger Bewilligungen für die ausländischen Frauen bemüht hatte – und gescheitert ist. Die Berufungsinstanz begrün-

dete den Freispruch unter anderem mit der Rechtsunsicherheit und dem Chaos²⁵. Neuerdings gibt es eine vom Bundesamt für Migration proklamierte Idee, dass EU-Frauen, die in einem Salon arbeiten, gar nie selbständig erwerbstätig sein können, egal, wie das Bordell organisiert ist.²⁶ Dieser Auffassung folgend wären nur noch jene Prostituierten als Selbständigerwerbende einzustufen, die auf dem Strassenstrich arbeiten. Und die müssen dann, in gewissen Regionen, Businesspläne einreichen, für ihre Tätigkeit auf dem Strassenstrich – den man gleichzeitig ja überall möglichst eindämmen und an den Rand der Stadt verbannen will.

Und noch zu einer letzten Merkwürdigkeit: Warum erwähnt der Kanton Genf in seinem Prostitutionsgesetz explizit, dass sogenannte Berührerinnen von diesem Erlass nicht erfasst werden?²⁷ Das bedeutet also, dass Frauen, die sexuelle Dienstleistungen für nichtbehinderte Männer anbieten, Prostituierte sind, registriert werden und so weiter, und Frauen, die sexuelle Dienstleistungen für behinderte Männer anbieten, keine Prostituierten sind. Ist das logisch? Ist das nachvollziehbar?

6. Fazit

Wir haben zu akzeptieren, dass Prostitution Teil unserer gesellschaftlichen Realität ist. Es ist sinnvoll und wichtig, darüber zu philosophieren, ob es jemals eine Gesellschaft geben könnte, geben soll, in der es weder eine Nachfrage noch ein Angebot für käufliche Sexualität gibt. Parallel zu solchen Überlegungen dürfen wir aber den Verstand und die Logik nicht ausschalten, wenn wir daran gehen, die Prostitution zu regeln. Im Vordergrund muss ein fairer, widerspruchsfreier, liberaler Umgang stehen. Vor allem täten wir gut daran, die Prostituierten nicht auszugrenzen, nicht zu verachten. Sie verdienen, im Gegenteil, unseren Respekt. Damit, mit einem solchen Verhalten, schützen wir sie weit besser als mit all den Registern, Auflagen und Gebühren.

²⁵ Urteil SB110614 vom 8. 12. 2011, siehe dazu auch Artikel von Brigitte Hürlimann in der NZZ vom 9. 12. 2011, S. 18.

²⁶ So etwa in den Weisungen VEP-01.05.2011 des Bundesamtes für Migration, das sich im Übrigen auf BGE 128 IV 170 stützt. In dieser Entscheidung hält das Bundesgericht fest, wer für die Infrastruktur eines Massagesalons zuständig sei und darüber entscheide, wer im Etablissement als Prostituierte arbeiten dürfe, sei Arbeitgeber im Sinne des Ausländerrechts.

²⁷ Loi sur la prostitution vom 17. Dezember 2009, Art. 2 Abs. 2.

